

Besondere Fördergrundsätze

ESF-Förderperiode	2014- 2020
ESF-Prioritätsachse	B Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung
BAP – Unterfonds	B 1 Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit

Die Besonderen Fördergrundsätze gelten in Verbindung mit den Allgemeine Fördergrundsätze für Förderungen im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms 2014-2020 für das Land Bremen - Arbeit, Teilhabe, Bildung (BAP)sowie den im BAP-Unterfonds B 1 jeweils interventionsbezogenen „BAP-Interventionsblättern“.

I. Ziel und Zweck der Förderung

Mit dem BAP-Unterfonds B 1 – Beschäftigungsförderung soll einer weiteren Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit und zunehmenden Prekarisierung der Lebenssituation langzeitarbeitsloser Menschen im Land Bremen entgegengewirkt werden.

Wichtige Teilziele des Unterfonds sind daher:

- Die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden soll wiederhergestellt, stabilisiert und verbessert und Vermittlungschancen sollen erhöht werden.
- Es sollen Brücken in weiterführende Qualifizierungsmaßnahmen geschaffen werden.
- Eine Integration entweder direkt in den ersten Arbeitsmarkt oder in Ersatzarbeitsmärkte mit dem Ziel des Übergangs in den ersten Arbeitsmarkt soll erreicht werden.

In diesem Unterfonds spielt die sozialräumliche Dimension eine wichtige Rolle. Die Aktivitäten und Maßnahmen sollen räumlich da ansetzen, wo die Konzentration der Zielgruppe am höchsten ist. Durch die sozialräumliche Orientierung entsteht ein Nutzen für die soziale Stadtentwicklung in den Städten Bremen und Bremerhaven, insbesondere in den definierten Sozialräumen. Damit verbunden ist die Stärkung von Netzwerkstrukturen bei der Förderung besonders benachteiligter Zielgruppen zur Verbesserung der regionalen Kooperation.

Programmatisch wird mit dem BAP-Unterfonds B 1 auch ein Abbau von Benachteiligungen von Menschen mit Migrationshintergrund, Frauen und Personen mit betreuungspflichtigen Kindern, unter ihnen besonders Alleinerziehenden, angestrebt.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Unterfonds B 1 Projekte und Maßnahmen im Land Bremen, die SGB-II-Beziehenden durch gezielte aktivierende Unterstützung, (sozial-)pädagogische Begleitung, Anleitung und Integrationsbegleitung einen Übergang in den Arbeitsmarkt ebnen, deren Vermittlungschancen erhöhen und/oder Brücken in weiterführende Maßnahmen schaffen.

Zentrale geförderte Interventionen sind dabei:

- Lokale Förderzentren,
- Begleitung und Anleitung von öffentlich geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung,
- Nachbetreuung bei Übergang in ungeforderte Beschäftigung / Praktika,
- Modellprojekte für besondere Zielgruppen (insbes. Menschen mit Migrationshintergrund, alleinerziehende Eltern und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen).

III. Zielgruppen

Zielgruppen der Förderung im BAP-Unterfonds B 1 sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Geltungsbereich des SGB II über 25 Jahre.

Die Teilnehmenden sind überwiegend Personen mit marktfernen Profillagen (Entwicklungsprofil, Stabilisierungsprofil und/oder Unterstützungsprofil) entsprechend der Klassifizierungen der Jobcenter. In Einzelfällen werden in wettbewerblichen Verfahren andere Zielgruppen benannt.

Besondere Zielgruppen sind dabei Menschen mit Migrationshintergrund, Frauen und (allein-)erziehende Menschen.

Im BAP-Unterfonds B 1 sollen durchschnittlich 37% der Teilnehmenden weiblich sein. Menschen mit Migrationshintergrund sollen mindestens im Umfang von 39% an den Maßnahmen teilhaben. Schwerbehinderte Menschen sollen im Umfang von mindestens 5% an den Maßnahmen teilhaben.

IV. Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)

Generell sind im BAP-Unterfonds Fonds B 1 des BAP juristische Personen antragsberechtigt, die ihren Sitz bzw. den Sitz einer Niederlassung im Land Bremen haben.

Antragstellende müssen über ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem oder AZAV verfügen, Ausnahmen hiervon sind in den „BAP-Interventionsblättern“ festgelegt.

V. Projektinhalte

Die erforderlichen Projektinhalte sind in den für die jeweiligen Interventionsformen veröffentlichten „BAP-Interventionsblättern“ dargestellt.

VI. Art der Beantragung, Antragsunterlagen

Die Beantragung kann - je nach Interventionsart – auf dem Wege eines wettbewerblichen Verfahrens oder Einzelantragsverfahrens erfolgen. Das jeweils zu beachtende Verfahren und einzureichende Unterlagen sind in den für die jeweiligen Interventionsformen veröffentlichten „BAP-Interventionsblättern“ dargestellt

VII. Art und Höhe der Förderung

Eine Förderung erfolgt stets als Projektförderung unter Verwendung von Vereinfachungsoptionen gem. der Vorgaben der Europäischen Kommission. Die jeweilige Art der Vereinfachungsoption und die Finanzierungsart sind in den für die jeweiligen Interventionsformen veröffentlichten „BAP-Interventionsblättern“ dargestellt.

VIII. Inkrafttreten der Besonderen Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 08. Dezember 2014 in Kraft und gelten bis zum 30. Juni 2021. Sie ersetzen die „Besonderen Fördergrundsätze“ vom 15. September 2014 ab dem Datum des Inkrafttretens.

Die formelle Zustimmung des ESF-Begleitausschusses ist am 08.12.2014 erfolgt.